

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

198 (30.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 198.

Karlsruhe 30. November.

Ein hundert vier und vierzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 26. November 1831.

Sekretär Grimm zeigt eine Petition des Joh. Müller zu Heidelberg an, der Abg. Borsolo reicht eine Bitte des J. A. Denk zu Oberkirch ein; beide werden der Petitionscommission zugewiesen.

Der Abg. Bock zeigt an, daß er heute seinen Bericht über den Titel III. des Preßgesetzes in der Commission vortragen werde, und macht den Vorschlag, ihn in das heutige Protokoll aufzunehmen, damit er sogleich in die Druckerei besorgt werden könne. Die Kammer tritt diesem Wunsche bei.

Der Abg. v. Hessein trägt die Fortsetzung seines Budgetberichts vor, und zwar über den Titel: „Wasser- und Straßenbau.“

Vor dem Übergang auf die Tagesordnung bittet der Abg. Welcker um das Wort, und spricht:

Unter allen Zweigen der allgemeinen Erziehung und Bildung, für welche wir bisher Hülfsmittel bewilligten, vermisse ich einen, welcher in einem Unterrichtsplan der hochgebildeten Alten nimmermehr würde gefehlt haben, welchen sie vielmehr als einen der allerwesentlichsten ansahen — ich meine die gymnastische Bildung. Die außerordentliche Wichtigkeit wohlgeleiteter Leibesübungen für eine harmonische allgemeine menschliche Bildung, für die Sittlichkeit und für die Gesundheit der Jugend und für ihre Befähigung zur Vaterlandsverteidigung ist anerkannt von allen Sachkundigen. Aber wir erlebten vor Kurzem in Deutschland die traurigste Erscheinung freiheitsfeindlicher Bestrebungen, nämlich die, daß sie wegen wahren oder angeblichen Mißbrauchs des Guten dieses selbst vernich-

tet. Unsere gegenwärtige Regierung fürchtet sich nicht vor einer tüchtigen gymnastischen Ausbildung der vaterländischen Jugend. Hier, mitten in der Hauptstadt, blüht eine achtungswürdige Turnanstalt, welcher die ausgezeichnetsten Familien ihre Söhne mit Vortheil und Freude anvertrauen. Es ist aber zu wünschen, daß überall unter der Leitung zutrauenswürdiger Männer dieser wichtige Theil der Jugendbildung betrieben werde. Ich will indes jetzt nur den allgemeinen Wunsch vor der hohen Regierung aussprechen, daß sie theils bei der Entwerfung des Studienplans, theils bei ihrer Leitung der Mittelschulen, und auch der Schullehrerseminarien, für welche z. B. in Holstein mit dem vortrefflichsten Erfolg Turnanstalten bestehen, aufmunternd und unterstützend für die Errichtung und zweckmäßige Leitung von Turnanstalten wirken möge. Ich bin überzeugt, m. H., daß dieser Wunsch Anklang findet in den Herzen aller Freunde tüchtiger Volks- und Jugendbildung — also auch in den Ihrigen.

Staatsr. Winter. Die Regierung hindert Turnanstalten nicht, sie verbietet sie nicht, wie die dahier bestehende Turnanstalt beweist. Aber Staatsmittel dazu in Vorschlag zu bringen, dazu findet sie keine Aufforderung. Die Kinder der Landleute haben bereits ihre gymnastischen Übungen, sie üben ihre Körperkräfte vermöge ihres Berufs, und wenn die Eltern in Städten solche Anstalten wünschen, und dazu Lehrer finden, so mögen sie dieselben bezahlen, wie es die hiesigen Eltern auch thun.

Die Tagesordnung führt auf Fortsetzung der Diskussion über das Budget und zwar über den Titel XX „Cultus.“

Für den den katholischen Cultus sind, wie im Jahr 1828, als Dotation des Erzbisthums 26,312 fl. 48 kr. im Budget aufgenommen und von der Commission in An-

trag gebracht. Es werden ferner a) für die erzbischöfliche Kanzlei 7000 fl., b) für Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude 500 fl., c) weitere Dotation aus der Staatskasse 1680 fl. und d) Entschädigung für Abtretung des Linzer Gutes an das Landesbisthum 3,320 fl., oder im Ganzen 12,500 fl. Erhöhung, mithin als Gesamtaufwand für das Erzbisthum 38,812 fl. 48 kr.

Über die 7000 fl. für die Kanzlei entspinnt sich eine lange Diskussion. Es sind darunter 3000 fl. dotationsmäßig für die Kanzlei bestimmt; die weitem 4000 fl. werden als Zuschuß gefordert.

Staatsr. Winter erläutert, daß der erzbischöflichen Kanzlei die Taxen durch die Dotationsurkunde zugewiesen seien. Diese hätten wenigstens 15 — 16,000 fl. betragen, und würden von den Unterthanen bezahlt worden seyn, welche Geschäfte bei der Curie zu besorgen gehabt. Es sei deshalb in Frankfurt beschlossen worden, daß keine Taxen und Gebühren mehr erhoben werden sollen, und dafür habe man anfänglich 3000 fl. als Entschädigung für die Kanzlei bestimmt; der Herr Erzbischof habe aber den Bedarf von 4000 fl. nachgewiesen, und da diese bereits von der Regierung bewilligt, und das Personal signaturmäßig angestellt sei, so würde eine große Verlegenheit daraus entstehen, wenn man etwas von dieser Summe streichen wollte.

v. Hstlein vertheidigt den Antrag der Commission (statt dieser weitem 4000 fl., fürs erste Jahr 3000 und fürs zweite nur 2000 fl. zu bewilligen) dadurch, daß die Beiträge der übrigen bischöflichen Sitze im Betrage von 1310 fl. vernünftigerweise für die Kanzlei gehörten, und daß die Möglichkeit nachgewiesen sei, das Personal der Kanzlei zu vermindern.

Selkam bedauert bei dieser Gelegenheit, daß für diese Kanzlei lauter neue Subjecte erwählt worden, während bei dem Vikariate zu Bruchsal und Konstanz noch würdige junge arbeitsfähige Leute gewesen, die jetzt pensionirt seien. Er gibt aber der Regierung nicht die Schuld, weil er wisse, daß der Erzbischof selbst diese Stellen besetzt habe.

Herr beklagt, daß dieses der erste Punkt sei, welcher etwas scharf beschnitten werden soll. Er zeigt, wie die Dotation des Erzbisthums im Ganzen nicht so glänzend sei, namentlich der sogenannte erzbischöfliche Palast, ein Haus von sieben Fenstern, innen zwar mit einem hübsch hergerichteten Quartier, aber mit keinem bischöflichen Hause

der übrigen Provinzialbischöfe zu vergleichen; mehrere Häuser der Domherren seien wahre Baracken. — Wenn man jene Gelder für die Kanzlei nicht bewillige, so werde auch die Kanzlei aufhören und mit ihr die Geschäfte des Erzbisthums. Man möge lieber bis zum nächsten Landtage eine Prüfung über das wahre Bedürfnis anstellen. Wenn dem Herrn Berichtstatter diese Untersuchung in Freiburg selbst aufgetragen werde, so werde er sich selbst überzeugen, daß es nicht möglich sei, die Kanzlei zu vermindern. Er erinnert an die vielen katholischen Gefälle, welche in die Staatskasse geflossen und bittet, im J. 1831 nicht damit anzufangen, auf einmal die erzbischöfliche Kanzlei so sehr in ihren Mitteln zu beschränken.

Auf die weitere durch Staatsr. Winter gegebene Nachweisung, daß der Erzbischof jetzt Pfarrer an der Metropolitankirche zu Freiburg sei und die Dompräbendaren, seine Gehülfen in der Seelsorge, nicht zugleich auch abschreiben könnten, macht v. Hstlein den Vorschlag, statt der für die Kanzlei im Ganzen geforderten 7000 fl. für jedes der beiden Jahre 6000 fl. zu verwilligen, welchen die Kammer annimmt.

Die Commission macht folgende weitere Anträge:

1) die Regierung zu bitten, eine sorgfältige Prüfung auf den Grund der Rechnungen eintreten zu lassen, welches der wahre Bedarf an Kanzleimaterialien und dergl. sei, und darüber mit dem nächsten Budget umständliche Vorlage zum Zwecke weiterer Schlußfassung zu machen;

2) dieselbe ferner zu bitten: sie möge veranlassen, daß die Beitragspflicht der beiden Fürstenthümer Hohenzollern festgesetzt und flüssig gemacht werden möchten.

Über den letzten Antrag gibt Staatsr. Winter die Erläuterung, daß der Beitrag der Fürstenthümer Hohenzollern regulirt und diese ganze Sache nächstens geordnet seyn werde. Es wird darum nur über den ersten Antrag abgestimmt und derselbe angenommen.

Bei der Position von 500 fl. für Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude, macht die Commission folgende Anträge:

1) „die Kammer möge, ohne vor der Hand die Verbindlichkeit des Staates zur Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude anzuerkennen, für die Budgetperiode 1831/33 die jährliche Summe von 500 fl. zu diesem Zwecke verwilligen.“

2) Sie möge die Regierung bitten, mit dem nächsten Bud-

get den Kammern nähere Vorlage über die Unterhaltung der erzbischöflichen Gebäude und über die Frage, wem die Bauschuldigkeit obliege, machen zu lassen.

Staatsr. Winter sichert zu, daß geschehen werde, was der zweite Antrag begehre. Diese 500 fl. würden schwerlich zur Unterhaltung dieser Gebäude hinreichen. Er macht auf die großen Summen aufmerksam, welche die Errichtung neuer Gebäude für das Erzbisthum gekostet haben würden. Der Pallast sei das ehemalige breisgauische landständische Gebäude, von den übrigen Häusern habe einen großen Theil die Stadt Freiburg hergegeben, mit der Erklärung, daß sie aber ferner nicht für die Unterhaltung derselben sorgen werde. Der Erzbischof selbst habe keine andere Verbindlichkeit für diese Unterhaltung, als die jeder Nutznießer eines Gebäudes nach den Bestimmungen des Landrechts auf sich habe, nämlich kleine Reparationen machen zu lassen. In der Dotationsurkunde sei wegen der größeren Reparationen nicht vorgesorgt, es verstehe sich aber von selbst, daß derjenige, welcher ein Gebäude zur Nutznießung anweise, auch für die Unterhaltung desselben Sorge.

Die Kammer nimmt beide Commissionsanträge an.

Die weitere Dotation aus der Staatskasse von 1680 fl. wird nach dem Vorschlage der Commission verwilligt.

Die letzte für das kath. Bisthum angetragene Erhöhung von 3,320 fl. ist die Entschädigung, welche für das Rittergut Linz an den Konstanzer Studienfond geleistet werden muß.

Herr weist dabei auf die gerühmte Vortrefflichkeit der Dotation des Erzbisthums hin. Man habe ihm zwar das Rittergut Linz abgetreten, es müsse aber den Ersatz dafür leisten. Es entsteht darüber eine Debatte zwischen den Abg. Kettig v. K., Wegel I., Herr, Müller, Schinzinger, Martin und dem Staatsr. Winter, wobei Herr die Bestimmung der verschiedenen Fonds von eingezogenen Klöstern nachweist, und den Wunsch äußert, daß man dem Erzbischof etwa zu Heiterstheim oder anderwärts ein näher bei Freiburg gelegenes Gut anweisen und dem Konstanzer Studienfond das Gut Linz wieder zurück geben möge.

Die Kammer verwilligt die geforderte Entschädigungssumme, und eben so auch die Hauptdotation des Erzbisthums mit 26,312 fl. 48 kr.

Unter dem Titel Cultus stehen noch 3615 fl. 17 kr. für Mendikantenklöster, welchenach kurzen Erläuterungen, die durch den Abg. Herr und Staatsr. Winter gegeben werden, die Kammer bewilligt.

Wegen künftiger näherer Nachweisung aber glaubt die Commission den besondern Antrag stellen zu müssen:

„die Regierung zu bitten: mit dem nächsten Budget vollständige altemäßige Aufklärung und Nachweisung zu geben, zu welchen näheren Zwecken die geforderte Summe nothwendig sei und wo die Gelder, welche anstatt der an die aufgehobenen Klöster gegebenen Naturalien nach den Anträgen der katholischen Kirchensektion bezahlt werden, zur Verwaltung kommen, und was mit den Klöstern und dem damit verbundenen Grundeigenthume selbst geschehen sei.“

Diesem Antrage tritt die Kammer bei.

Für Bureaukosten der kath. Dekanate werden 700 fl. und für die kath. Pfarrei zu Wertheim 650 fl. gefordert und nach dem Antrage der Commission bewilligt.

Es werden somit für jedes Budgetjahr 44,228 fl. 52 kr. für den kath. Cultus in das Ausgabebudget aufgenommen.

Für den evangelischen Cultus werden 19,846 fl. 42 kr. gefordert. Die Commission trägt darauf an, nur die jährliche Summe von 16,296 fl. 51 kr. zu verwilligen, indem sie die wegen Bestellung eines evangel. Gottesdienstes in Baden unter obiger Summe enthaltenen 250 fl. in Abzug bringt, und eben so die für einen Pensionsfond für die evangl. Geistlichen geforderten jährlichen 3,000 fl. einstweilen aussetzt.

K n a p p bemerkt, die für den Prälaten ausgesetzten 1000 fl. seien entweder zu wenig oder zu viel. Beziehe er diese Summe als Vorstand der protestantischen Kirche, so sei sie zu gering, beziehe er sie aber bloß als Mitglied der ersten Kammer, so sei sie zu hoch, denn dafür gedente er gar nichts zu verwilligen.

Mehrere Stimmen verwahren sich dagegen, daß der Prälat der Vorstand der evangelischen Kirche sei.

Staatsr. Winter gibt ihm die Erläuterung, wie nach der Verfassungsurkunde von wegen der katholischen Kirche der Erzbischof, von wegen der evangelischen Kirche ein Geistlicher mit dem Titel eines Prälaten in der ersten Kammer Sitz und Stimme habe.

Die Commission erklärt sich gegen die Verwilligung der für die Bestellung eines evangelischen Gottesdienstes in der Stadt Baden geforderten 250 fl.; sie findet es keineswegs rathlich, einen besondern Pfarrer oder Diakon für Baden aufzustellen, und schlägt vor, daß dem Pfarrer der kleinen Gemeinde in Kastatt, der aus Staatsmitteln eine Besoldung von 1355 fl. beziehe die Verbindlichkeit auferlegt werde, alle 14 Tage oder alle vier Wochen nach Baden zu gehen.

Staatsr. Winter spricht über die Nothwendigkeit, daß besonders wegen der Fremden, die Baden besuchen, ein evangelischer Gottesdienst in dieser Stadt eingeführt werde; und hält diese 250 fl. für ein kleines Opfer, welches der Staat für die reichen Einkünfte bringe, die er aus dieser Stadt beziehe.

Herr spricht ebenfalls für die Bestellung dieses Gottesdienstes, den er der vielen Fremden wegen für nothwendig hält; er zeigt an, daß die Stadt das Simultaneum in einer ihrer Kirchen bewilligt habe, und macht sich anheischig, wenn dieser Gottesdienst zu Stande komme, einen silbernen und vergoldeten Kommunionkelch dazu zu stiften. Er zeigt ferner die Möglichkeit, wie von Gernsbach aus einer der dortigen Geistlichen, namentlich der Diakonus leicht diesen Gottesdienst versehen könne.

Staatsr. Winter bestätigt, daß man nicht daran denke, eine eigne Pfarrei in Baden zu gründen, sondern man wolle nur denjenigen Geistlichen, der diesen Gottesdienst aus der Nachbarschaft versehe, für seine Bemühung belohnen.

Kettig v. K. spricht für die Errichtung einer eignen Pfarrei in Baden, und hält dies um so nothwendiger wegen der Seelsorge für die Ausländer, Franzosen und besonders Engländer, auch weil es eine Residenz des Fürstenhauses sei, das sich zur evangelischen Kirche bekenne.

Gläß glaubt, es könne, wie im Wildbad während der Badezeit immer ein katholischer Geistlicher anwesend seyn müsse, so auch hier für die Sommermonate ein evangelischer Geistlicher hergeschickt werden.

Löhlein bestätigt die von Herr ange deutete Möglichkeit, daß die Pfarrei von Gernsbach aus versehen werde, und bemerkt gegen Kettig v. K., daß der dortige Diakonus der französischen und englischen Sprache mächtig sei.

Nachdem auch v. Isstein sich erklärt, daß er, sobald es sich nicht um Gründung einer eignen Pfarrei, sondern nur darum handle, den Gottesdienst von der Nachbarschaft aus besorgen zu lassen, gerne für die Verwilligung dieser 250 fl. stimmen werde, bringt der Präsident diesen Posten zur Abstimmung, den die Kammer bewilligt.

Die zu einem Pensionsfond für evangelische Geistliche geforderten 3000 fl. will die Commission nicht bewilligen, bis die Nachweisungen über das allgemeine Kirchenvermögen beider Religionstheile den Ständen vorgelegt ist.

Staatsr. Winter spricht mit Wärme für die Verwilligung dieser dringend nothwendigen Summe. Auch Fecht spricht dafür im Interesse mehr der Gemeinden, als der Geist-

lichen selbst. Selzam macht den Vergleichsvorschlag, diese 3000 fl. nur für das zweite Budgetjahr zu verwilligen, dem auch v. Isstein beitrifft, und welchen die Kammer zum Beschluß erhebt.

Die ganze Summe für den evangelischen Kultus beträgt demnach für das Jahr 1831/32 16,846 fl. 52 kr., und für 1832/33 19,846 fl. 52 kr.

Bei der Rubrik: „milde Fonds und Armenanstalten“ fragt Schinzinger, welche Beträge die Städte Mannheim, Karlsruhe und Baden aus dieser Summe bezögen, und Schaaß wünscht, daß der Berichtstatter hier die gleiche Specialität beobachtet haben möchte, wie bei andern Posten.

v. Isstein bemerkt, daß er hier nicht in die Specialität eingegangen, weil dies auf frühern Landtagen schon geschehen. Er erwähnt übrigens, daß Mannheim und Karlsruhe 10,000 fl. erhalte.

Es entsteht darüber eine sehr lebhafte Debatte zwischen den Abg. v. Isstein, Schaaß, Schinzinger, v. Kottek und Mohr.

Staatsr. Winter weist gründlich nach, wie der Zuschuß zu dem Hospital in Karlsruhe eigentlich eine Dotation sei, die noch von Karl Friedrich herrühre. Das gleiche weist Mohr wegen Mannheim nach, und bei der Stadt Baden ergibt sich, daß der Zuschuß eine ebenfalls alte Stiftung für Fremde ist, von welcher die Bürger der Stadt Baden durchaus ausgeschlossen sind.

Der Präsident verläßt bei dieser Debatte den Präsidentenstuhl, welchen der zweite Vicepräsident, Duttlinger einnimmt, und gibt ausführliche Aufklärung über die Verhältnisse, auf welche der Beitrag für Mannheim sich gründet. Es nehmen an der Diskussion außer den genannten noch Theil, Staatsr. Nebenius und die Abg. Welcker, Knapp, Herr, Winter v. H., Goll und Bader. Auch die Abg. Regenauer, Kettig v. K., Laner und Andere hatten sich erhoben, um zu sprechen, allein der wiederholte Ruf zur Abstimmung veranlaßt die Frage an die Kammer, ob sie den Schluß dieser Diskussion verlange, die durch große Mehrheit bejaht wird. Es werden hierauf folgende Anträge der Commission zur Abstimmung gebracht und von der Kammer angenommen, nämlich:

1) „für die Jahre 1831 und 1832 unter der Rubrik: Milde Fonds und Armenanstalten, die Summe von 63,300 fl. (nämlich nach Abzug der nicht bewilligten

1500 fl. für die Gründung einer katholischen und evangelischen Schullehrerwitwenkasse) zu bewilligen.“

2) „Die Regierung zu ersuchen, den zu Karlsruhe bestehenden Gratiafond auf die Summe von 9000 fl. nach und nach zurück zu führen und die künftigen nur widerruflich zu gebenden Verwilligungen in den Schranken dieser Summe von 9000 fl. zu halten.“

Der Präsident nimmt hierauf seinen Stuhl wieder ein, und schließt die Sitzung.

Ein- und vierzigste Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 28. November 1831.

Sekretär Grimm zeigt eine neue Eingabe a) des F. R. Brechter von Neudenu, b) Matth. Fieß von Ramsbach, c) Nik. Bögele von Heidelberg, d) der Gg. Fießschen Kinder von Ramsbach, e) der Gemeinden Daudenzell, Asbach u., f) des Stadtraths zu Gochsheim, g) des Gg. Stahl in Mannheim an, und macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wornach diese der diesseits beschlossenen Adresse wegen der Verjährungszeit für Arzneiforderungen der Apotheker nicht beigetreten ist.

Der Abg. Fecht reicht eine Dankadresse der Metzger, Wirthe und Bierbrauer des Amtes Haslach, „die Aufhebung der Accise“ betreffend, und der Abg. Beck eine Bitte der Ortsvorgesetzten in Bruggen ein.

Der Tagesordnung gemäß wird die Diskussion über das Budget fortgesetzt und zwar über den Titel XXII „Sirenenanstalt.“

Für diese in Pforzheim bestehende Anstalt, werden 12,580 fl. als jährliche Dotation vom Staate begehrt, die Commission trägt auf Bewilligung dieses Budgetsatzes an, und die Kammer beschließt sie.

Der Titel XXIII „Irrenanstalten“ gibt Veranlassung zu einer weitläufigen Diskussion. Der Bericht bemerkt, daß nach der Verpachtung vom Jahre 1829 die Kost für den Tag und Kopf auf 18 fr., und für 2 Pfund Brod auf weitere 5 fr., mithin im Ganzen täglich auf 23 fr. oder im Jahr auf 140 fl. komme, ohne Bekleidung und ohne alle weitem Bedürfnisse. „Die Commission kann,“ heißt es im Berichte weiter, „hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Kost, obschon sie gut seyn soll, doch

sehr hoch stehe. — Es wird in andern Städten die Kost, und zwar gute Kost, ohne Brod um 12 bis 14 fr. sogar an einzelne Personen abgegeben, und es ist doch nicht zu zweifeln, daß die täglich sichere Abgabe der Kost an 200 Personen eine gewichtvolle Aufforderung zu billigen Preisen ist. — Sollte aber Heidelberg wegen besondern Verhältnissen immer so hohe Preise darbieten, dann ist dieß ein weiterer Grund, zu bedauern, daß die Verlegung der Anstalt nach dieser Stadt ausgeführt wurde.“

Posselt findet in dieser Stelle Veranlassung, die Preise bekannt zu machen, nach welchen in den verschiedenen Jahren die Kost geliefert wurde. Er bemerkt aber, daß die Irrenanstalt vorzüglich eine Heilanstalt sei, daß aber aus eben diesen Gründen die darin aufgenommenen Unglücklichen in der Nahrung nicht schlechter gehalten werden dürften, als sie in ihren frühern Verhältnissen lebten, weil dieses möglicherweise ihre Heilung sehr erschweren könnte. Er versichert übrigens, daß er nicht das Wort genommen, um dem Verbleiben der Anstalt in Heidelberg das Wort zu reden; man werde diesen Verdacht nicht hegen, wenn man sich erinnere, wie er schon bei den Nachweisungen seinen Tadel über die Mängel der Anstalt ausgesprochen habe; seine Absicht sei nur, dem in dem Berichte ausgesprochenen Verdachte zu entgegenen, als sei die Lokalität in Heidelberg wegen ihrer Kostspieligkeit nicht dazu geeignet. Nirgend lebe man wohlfeiler, als in der Pfalz.

Wizenmann glaubt, daß in Pforzheim, wegen größerer Concurrenz der Unternehmer die Lieferung der Kost doch billiger seyn dürfte.

Herr beklagt die Trennung der beiden Irrenhäuser (ungefähr 200 Irren sind in Heidelberg und 100 in Pforzheim) erwähnt der Schrift des Dr. Koller, und die gerügte Mangelhaftigkeit der Anstalt, und wünscht, daß die Anstalt in ein besseres Lokal aus der Stadt aufs Land verlegt werden möge. Er erinnert an das durch seine Lage sowohl als die Heilquelle und das Gebäude hiezu passende Hubbad bei Bühl, welches jetzt um einen billigen Preis zu erhalten seyn möchte.

Bölker bedauert, daß die Anstalt nicht nach Schuttern, statt nach Heidelberg, verlegt worden sei, und wünscht, daß ein besseres Lokal gefunden werden möge.

Gerbel erwähnt eine von Lahr deshalb eingekommene Petition um Vergrößerung des Lokals, damit die Aufnahme künftig nicht mehr so sehr erschwert werde, wie

bisher. Außer dem Bedauern, daß man nicht das (jetzt zerstörte) Gebäude zu Schuttern gewählt habe, enthalte sie auch noch die Bemerkung, daß eine solche aus Steuern unterhaltene Anstalt auch alle solche Unglückliche aufnehmen müsse. Er fragt, ob bei der Aufnahme irgend ein Vorkaufsrecht bestehe.

v. Hsstein antwortet, daß keine Vorschrift über die Aufnahme bestehe.

Knapp schließt sich Völkers Bemerkung an, findet es auffallend, daß Posselt der wohlfeilen Preise in Heidelberg erwähne, während die Hauptsumme doch so groß sei, und spricht ebenfalls den Wunsch aus, daß ein anderes Lokal das passend und an einem solchen Orte befindlich, der noch nicht mit Staatsanstalten überhäuft sei, ausgemittelt werde.

v. Hsstein erinnert, daß die Berathung dem noch ungedruckten Theile des Berichtes vorangeeilt sei, indem er am Ende aller dieser Anstalten den Wunsch der Commission beigefügt habe, daß die Regierung reiflich erwägen möge was zu thun sei, um eine gründliche Verbesserung herbei zu führen. Was das Irrenhaus in Heidelberg betreffe, so habe er das Resultat über die Preise aus den vorgelegten Rechnungen geschöpft, und da ergebe sich, daß es in Heidelberg theurer sei, als in Pforzheim. Aus der nähern Betrachtung der Anstalt ersehe man die Mängel, welche die Regierung bestimmen müßten, dieselbe baldmöglichst an einen passenderen Ort zu verlegen. Er zeigt die Unzweckmäßigkeit des dortigen Irrenhauses, indem es mitten in der Stadt gelegen, keine Gärten, kein Feld habe, und selbst fließendes Wasser gefehlt habe. Das Haus sei zu hoch und habe den weitern Mangel, daß die Irren unter sich nicht gehörig abgesondert werden könnten, wie es zu ihrer Heilung nöthig sei. — Er erinnert, wie durch das Bestehen zweier gesonderter Anstalten das Verwaltungs- und ärztliche Personal verdoppelt seyn müsse, wie dieß auf jeden Fall eine höchst nachtheilige Zersplitterung der Kraft sei, und nicht zu einer einfachen und sparsamen Verwaltung führen könne. — Die Regierung sollte bei der anerkannten Nothwendigkeit der Verlegung sich nicht durch die Kosten schrecken lassen, und eben so wenig die Stände. Habe man das Ständehaus, die Münze, das Kadettenhaus und andere minder nöthige Gebäude mit so großem Aufwande aus der Staatskasse erbaut, so dürfe man auch für diesen unglücklichsten Theil unserer Mitbürger etwas Tüchtiges thun, und dadurch würde sich die Regierung ein bleibendes Denkmal stiften. — Er spricht sich hierauf über die Nothwendigkeit einer Centralstelle zur

Beaufsichtigung dieser Anstalten aus, und wünscht, daß die Regierung diesen Gegenstand in reifliche Berathung ziehen möge.

Nettig v. L. wünscht baldmöglichst eine Vereinigung der beiden Irrenhäuser zu Pforzheim und Heidelberg und Verlegung derselben an einen gesunden Ort auf dem Lande. Er zweifelt aber, ob das Hubbad dazu geeignet sei; so sehr die übrige Lokalität dafür spreche, so seien die Gebäude doch für Badgäste eingerichtet, und diese Einrichtung werde sich nicht ohne große Veränderung für die Irren eignen. Vor Allem wünscht er aber, daß diejenigen Irren, welche ganz unschädlich bei ihren Familien untergebracht werden können, ausgeschieden und diesen zurück gegeben werden, damit solche, die nicht unschädlich seien, und zum Theil in ihrer Heimath in den unpassendsten Orten aufbewahrt, selbst in Gefängnissen eingesperrt wären, darin aufgenommen werden könnten.

Staatsr. Winter sichert für den nächsten Landtag die nöthigen Vorschläge zu einer durchgreifenden Verbesserung zu, und bemerkt, eine solche Anstalt bestehe aus zwei Theilen, nämlich aus einer Heilanstalt, für solche auf deren Heilung man noch hoffe, und dann aus einer Aufbewahrungsanstalt solcher Irren die nach dem Urtheile der Ärzte unheilbar seien. Diese beiden Theile der Anstalt könnten zwar in einem Hause beisammen, müßten unter sich aber getrennt seyn. Man habe bereits schon mehrere Gebäude deshalb eingesehen, allein bei den meisten hätten sich die Kosten so hoch belaufen, daß man mit geringerem Mehraufwande ein neues ganz nach den Erfordernissen hätte erbauen können. Ein Gesetz über die Aufnahme bestehe nicht, aber eine Verordnung, und zwar schon seit das Irrenhaus in Pforzheim bestehe. Es sollten darnach nur solche Irren aufgenommen werden, die ihren Familien und dem Orte, wo sie sich befinden, zur Last fallen. Es sei aber nothwendig, ein Gesetz über die Aufnahme vorzulegen. In Beziehung auf das, was v. Hsstein über die Beaufsichtigung gesagt habe, so bemerke er, daß die Centralleitung nach wie vor bei dem Ministerium des Innern geblieben sei. Was unter den bestehenden Verhältnissen zur Verbesserung geschehen könne, sei geschehen. Man habe auch die Trennung der Anstalt dahin benutzt, daß der Theil in Heidelberg als Heilanstalt zu betrachten sei, der in Pforzheim aber als Aufbewahrungsort der Unheilbaren; an dem letzten Ort könnten noch mehrere aufgenommen werden, allein nur, wenn sie für unheilbar erklärt seien.

Rindeschwender bemerkt, daß man die Gelegenheit,

welche sich in der Hub darbiere, nicht vorüber gehen lassen möge, indem man sie später vielleicht nicht so wohlfeil acquiriren könne, und erinnert an die übrigen so günstigen Verhältnisse dieses Ortes.

Kettig v. K. möchte an eine Frage Hebel's erinnern. Er soll nämlich einen Baumeister, der viele Pavillons und andere Gebäude in einen verhältnißmäßig kleinen Garten erbaut, gefragt haben: „Nun, hast du den Garten bald unter Dach gebracht?“ Er wendet dieß auf die großen Anstalten in einem kleinen Staate an, warnt vor allzu großer Erweiterung, weil mit derselben auch die Ansprüche an dieselben zunehmen. Durch allzu große Bereitwilligkeit trete der Staat in die Pflichten der Familien ein. Jede Familie und jede Gemeinde habe auch ihre Pflichten, die man ihnen billig überlassen sollte. Wenn auf dem nächsten Landtage das Institut der Landräthe eingeführt werde, so könnte dadurch veranlaßt werden, daß die einzelnen Bezirke, oder auch immer mehrere zusammen, für ihre Domestikalangelegenheiten und so auch für ihre Siechen und Irren sorgen.

v. Kottek unterstützt den Antrag Kettig's v. K. und hält auch den des Abg. Kettig v. K. für sehr scharfsinnig und tiefgehend. Doch glaubt er, es müsse zwischen solchen Anstalten, die sich mit kleinen Kosten bilden lassen, und solcher, die große Fonds in Anspruch nehmen, unterschieden werden.

v. Stein findet den Vorschlag Kettig's v. K. allerdings sehr tiefgehend, so daß er sich sogar auf die Universitäten anwenden lasse, was aber der Hr. Abg. bei seinem Bericht über die Universität Freiburg nicht berücksichtigt habe.

Schaff glaubt, wenn auch das Institut der Landräthe eingeführt würde, so würde doch nicht in jedem Bezirk ein Irrenhaus errichtet werden. Wegen der Lokalität bittet er die Regierung, bei der Wahl einen vorgelegten Plan nicht zu übersehen, wornach eine solche Anstalt mit Vortheil in die Nähe der Stadt Freiburg verlegt werden könnte.

Staatsr. Winter entgegnet darauf, wenn eine neue Anstalt zu Vereinigung der bestehenden Irrenhäuser eingerichtet werde, so müsse sie wo möglich in die Mitte des Landes kommen, weshalb die Hub allerdings, besonders auch wegen der Nähe der kleinen Stadt Bühl, geeignet sei, wo sie ihre Bedürfnisse beziehen könne, worauf natürlich auch gesehen werden müsse. Die Idee des Abg. Kettig v. K. findet er sehr geeignet. Man bedürfe dann nur einer allgemeinen Heilanstalt, und jeder Bezirk könnte für die Unheilbaren sorgen. Durch

solche Centralanstalten wüchsten die Ansprüche gar zu sehr. Jeder glaube, weil er dazu steure, könne er auch die Aufnahme seiner Angehörigen begehren. Wolle die Anstalt alle diese Ansprüche befriedigen, so müsse sie unverhältnißmäßig groß werden. Wenn eine Bezirksanstalt aber von besondern Beisteuern erhalten werde, und Jeder selbst einsehe, daß er zu größerer Ausdehnung derselben auch mehr beisteuern müsse, so werden die Bedürfnisse schwinden und die Anstalt von diesen Ansprüchen befreit bleiben. Was die früher projektirte Verlegung des Irrenhauses nach Schuttern betreffe, die Böcker zur Sprache gebracht, so habe sich bei näherer Untersuchung herausgestellt, daß die Lage nicht günstig sei, und die Gebäude zu gehöriger Einrichtung einen solchen Kostenaufwand erfordert hätten, daß man mit weiterer Hinzuschlagung von 15,000 fl. ein ganz neues zweckmäßiges Haus für diese Anstalt erbauen könne.

Fecht empfiehlt den Antrag Kettig's v. K. noch besonders aus dem Grunde, weil die Heilung dadurch erschwert werden müsse, wenn so viele Rasende und Irren zusammen wohnten.

Der Commissionsantrag auf Verwilligung der geforderten 59,310 fl. für die Irrenanstalten wird hierauf angenommen. Eben so auch der weitere Antrag der Commission: „die hohe Regierung zu bitten, der Kammer auf dem nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen zu lassen, durch welches genaue Vorschriften gegeben werden, welche Irren von der Anstalt aufgenommen werden müssen, welche Formen zu beobachten seien, um die Aufnahme zu erlangen, und welche Irren oder ruhige Geisteschwache nach dem jeweiligen Wunsche der Familien gegen Bezahlung aufgenommen werden können.“

Der Antrag des Abg. Kettig v. K., bis zum nächsten Landtage ein geeignetes Lokal auszumitteln, wo die beiden Anstalten zu Pforzheim und Heidelberg zweckmäßig vereinigt werden können, wird gleichfalls angenommen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion über den von dem Abg. Merk erstatteten Bericht über die Einführung der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wir heben aus diesem Berichte folgende Stellen aus:

„Indem Sie nun die Grundlagen des neuen Prozeßrechts nicht nur kennen, sondern solche auch angenommen haben, so wird sich nicht sagen lassen, daß in dem Antrage der Einführung desselben, ohne specielle Prüfung des Ein-

zeln, eine Überraschung der Kammer liegen könnte; denn, wie bereits bemerkt wurde, so sind solche, als das Skelet und die Hauptstützen des Ganzen ausmachend, wohl auch die Hauptsache, und die Annahme der weitem Ausfüllung der Lücken, nach Anleitung der besten Prozeßtheorien, dürfte wenig einem Bedenken unterliegen.

Einen hauptsächlichsten Beweggrund zur Annahme des Entwurfs findet Ihre Commission in dem Umstande, daß man hierdurch in den Besitz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens gelangt, welche immer als Garantien der Verfassung in verschiedener Beziehung zu halten sind, und daß es durchaus nicht rätlich sei, damit zu säumen, in diesen Besitz so bald als möglich eingesetzt zu werden, eingedenk der Lehre, daß die Zeit eben so flüchtig, als veränderlich sei.

Die Mehrheit der Commission ist demnach des Dafürhaltens, daß die erste Frage: ob es rätlich sei, den vorliegenden Entwurf im Ganzen noch auf diesem Landtage anzunehmen, mit einem energischen Ja zu beantworten sei.“ —

„So lange also in erster Instanz das Collegialgericht suspendirt gelassen wird, — fände in der Organisation der Aemter keine Veränderung Statt. Solche würden bloß statt dem bisherigen Prozeßrecht, oder Prozeßrechtsverwirrung, das in der neuen Prozeßordnung vor dem Einzelrichter vorgeschriebene geregelte Verfahren in Anwendung zu bringen haben.

Auch bei den Appellationshöfen würde kein besonderer weiterer Organismus nöthig werden, sondern sich nur der Geschäftsgang nach der Anleitung der neuen Prozeßordnung etwas anders gestalten.

Auf zwei Gegenstände wird indeß die Einführung der Prozeßordnung sogleich einen etwas ändernden Einfluß haben. Den Anwälten müßte nämlich die größte Kürze in der schriftlichen Darstellung des Thatsächlichen aufgegeben, dafür aber etwa eine Taxe pro informatione von 5 fl. bis 20 fl. in drei Gradationen, je nach dem Verlauf der Sache, — für die mündliche Audienz aber wo die Rechtsausführung Statt findet, — ebenfalls eine Taxe von etwa 3 bis 11 fl. je nach der Wichtigkeit und Verwickelung der Sache ausgesetzt, und das Maß hievon der Decretur des Gerichts anheimgestellt werden. Bei erster Instanz hätte es jedoch, so lange Einzelrichter bestehen, bei der bisherigen Taxordnung zu verbleiben.

Der andere Gegenstand betrifft die Relationsgebühren, die nun größtentheils wegfallen. Der Ersatz an die Räte, der ihnen unstreitig rechtlich gebührte, ließe sich nach der Meinung Ihrer Commission dahin ausmitteln, daß die Aufrechnung von 150 fl. für die Relationsgebühren respektive deren Abzug nicht mehr Statt fände, und dem jeweiligen Respicienten einer Prozeßsache für die Entscheidungsründe beiläufig die Hälfte der bisherigen Relationsgebühr decretirt, diese aber als Taxe auf das Urtheil gelegt würde, durch welchen Vorschlag sich dasjenige was bisher bezogen wurde, billig ausgleichen dürfte, was auch keine bedeutende Änderung im Etat hervorbrächte. Für Disciplinarbestimmungen endlich in Bezug der Handhabung der Ordnung beim öffentlichen Verfahren, so wie zum Vollzug überhaupt, möchte eine provisorische Verordnung die erforderliche Vorkehrung treffen.“

Am Ende stellt er den Antrag:

„Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, die der treuehorsaamsten zweiten Kammer vorgelegte neue Prozeßordnung und ihren Zusatzartikel unter einstweiliger Suspension der Einführung der Collegialgerichte in erster Instanz bei den diesseitigen Landesgerichten einführen, und auf geeignetem Wege in Vollzug setzen zu lassen.“

Der Reg. Commissar Staatsr. Nebelius nimmt das Wort: „Ich hoffe, daß die in dem Commissionsbericht entwickelten Gründe Sie zur Annahme dieses Vorschlags bestimmen, und erlaube mir zu dessen Unterstützung nur wenige Worte.

Diejenigen Theile des Entwurfs, deren einzelne Bestimmungen von der Art sind, daß sie tiefer in das bürgerliche Leben eingreifen, und deren Beurtheilung weit weniger, als andere Abschnitte, juristische Kenntnisse erfordern, sind unstreitig die Cantordnung und die Vollstreckungsordnung. Gerade diese Abschnitte des Entwurfs sind artikelweise diskutiert worden. Ziehen Sie von den übrigen Theilen des Entwurfs die Hauptgrundsätze ab, so bleibt beinahe nur noch die technische Ausführung übrig. Sie haben nun die ganze Reihe leitender Grundsätze, die wichtigsten daraus abgeleiteten Folgerungen und die wichtigsten aus dem Conflict verschiedenartiger Haupttrübsichten hervorgegangenen Ausnahmen, worüber Ihnen ausführlicher Bericht erstattet worden, bereits reiflich erwogen und vollständig gebilligt.“

(Fortsetzung folgt.)